

Es besteht Beratungsbedarf

Was Geschiedene beim Thema Erben und Testament beachten müssen, erklärt Rechtsanwältin Andrea Fromherz.

Viele Ehen werden nicht mehr durch Tod, sondern vor dem Richter geschieden. Sowohl im Scheidungsverfahren als auch nach der Scheidung haben die getrennten oder geschiedenen Eheleute erbrechtlichen Handlungsbedarf. Hat man entschieden, sich zu trennen, sollte man die vorhandenen Testamente und auch die Bezugsberechtigungen in privaten Lebens- und Rentenversicherungen prüfen. Mit der Trennung erlischt nämlich nicht das gesetzliche Erbrecht des Ehepartners. Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten entfällt erst, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben waren und der Verstorbene die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Verstirbt ein Ehepartner in der Trennungszeit, ist der andere weiterhin gesetzlicher Erbe. Mit der Trennung sollte man deswegen seine testamentarischen Regelungen überdenken und sich fragen, ob der andere weiterhin Begünstigter der privaten Kapital- oder Rentenversicherung sein soll.

Spätestens mit der Scheidung wird ein neues Kapitel aufgeschlagen. Der oder die Ex ist nicht mehr gesetzlicher Erbe. Aber Achtung: der Ex-Ehegatte kann indirekt dennoch am Nachlass beteiligt sein: Verstirbt der ehemalige Ehepartner und hat er die ei-



Rechtsanwältin Andrea Fromherz. Foto: Niels Schubert

genen Kinder als Erben eingesetzt, so erben diese sein Vermögen. Sind die Kinder noch minderjährig, hatte der andere Elternteil die Vermögensverwaltung über das ererbte Vermögen. Sollte eines der Kinder dann noch vor dem Ex-Partner versterben, so erbt der Ex-Partner das Vermögen des Kindes. Das Geschiedenen Testament versucht, diese unglückliche Situation zu vermeiden.

Oftmals bleiben Geschiedene nicht alleine, sondern heiraten wieder. Diesmal wollen sie es besser machen: Sie vereinbaren einen Ehevertrag. Genauso wichtig ist aber auch das Testament beziehungsweise der Erbvertrag. Denn: Verstirbt der Geschiedene, kann es sehr konflikträftig werden. Die Kinder erster Ehe fühlen sich zurückgesetzt und versuchen, den verlassenen Ehepartner zu rächen. Der neue Ehepartner

kämpft für die eigenen gemeinsamen Nachkömmlinge aus der zweiten Ehe. Im Ehevertrag für die zweite Ehe müssen deswegen leitende Überlegungen zum Güterstand angestellt werden. Was viele nicht wissen: Von der Wahl des Güterstandes hängen die Erbquoten ab. Des Weiteren gehört zu dem Ehevertrag zwingend ein Testament oder Erbvertrag, der individuell auf die Familienverhältnisse abzustimmen ist. Den passenden erbrechtlichen Vertrag „von der Stange“ gibt es in dieser Situation nicht. Vielmehr sind die Gestaltungsmöglichkeiten so vielfältig wie die familiären Situationen: Soll insbesondere der überlebende Ehegatte abgesichert werden? Sollen alle Kinder gleichbehandelt werden, oder gerade nicht? Ist der Ehegatte aus der ersten Ehe zwingend für alle Konstellationen aus dem Nachlass herauszuhalten? Mit den richtigen Vereinbarungen können die verschiedenen Familienzweige deutlich unbefangener miteinander umgehen, insbesondere wenn sie wissen, dass die verschiedenen familien- und erbrechtlichen Rechtspositionen geregelt sind. Der überlebende Ehegatte muss dann keine Sorge haben, Partei eines hässlichen kosten- und nervenzehrenden Erbstreits zu sein.

Rechtsanwältin Andrea Fromherz, Fachanwältin für Erbrecht und Familienrecht, Kanzlei Cavada und Partner